



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



FRÜHE CHANCEN



Deutsches
Jugendinstitut

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

Editorial

Diese Handreichung ist die vierte in einer Reihe von Praxismaterialien, die im Kontext des ‚Aktionsprogramms Kindertagespflege‘ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet werden. Die Praxismaterialien sind Bestandteil der fachlichen Begleitung des Programms: Sie greifen Themenbereiche der Kindertagespflege auf, die sich aus der Sicht der Akteure vor Ort, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Neuerungen in der Kindertagespflege, als besonders relevant erweisen. Wir möchten damit über aktuelle Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Beispiele guter Praxis und andere Neuigkeiten informieren und freuen uns über Ihre Anmerkungen und Vorschläge.

Die vorliegende Handreichung widmet sich der fachlichen Vertiefung des Themas „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“.

Bearbeitet von: Dr. rer.nat. Matthias Brüll
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Projekt: Wissenschaftliche Begleitung
Aktionsprogramm Kindertagespflege
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49 (0) 89 623 06 - 315
Fax: +49 (0) 89 623 06 -162
E-Mail: sagaster@dji.de
Projekthomepage: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rechtliche Einbettung	4
3	Anforderungen an ein Vertretungsmodell	5
3.1	Anforderungen aus Sicht der betreuten Kinder	5
3.2	Anforderungen aus Sicht der Erziehungsberechtigten	6
3.3	Anforderungen aus Sicht der Tagespflegeperson bzw. Vertretungskraft	7
3.4	Anforderungen aus Sicht der Kommunen und Arbeitgeber	7
4	Vertretungsmodelle	8
4.1	Modell 1: Die „Mobile Tagespflegeperson“	8
4.2	Modell 2: Das „Stützpunktmodell“	9
4.3	Modell 3: Das „Tagespflegepersonen-Team“ (4+1-Modell)	10
4.4	Modell 4: Das „Tandemmodell“	11
4.5	Modell 5: Das „KiTa-KTP-Kooperations-Modell“	12
4.6	Zwischenfazit	13
5	Ansprüche an eine Vertretungskraft und Bedeutung der fachlichen Beratung und Begleitung	14
6	Allgemeine finanzielle Überlegungen zum Thema	14
7	Vertretungsmodelle im Überblick	17
8	Anhang	18
8.1	Praxisbeispiele	18
8.1.1	München: Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung im „Tageskindertreff“	18
8.1.2	Wiesbaden: Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung in der „Kinderbrücke“	22
8.2	Fragen an ein Ersatzbetreuungssystem	24
8.2.1	Fragensammlung Teil 1	25
8.2.2	Fragensammlung Teil 2	26
8.3	Mitglieder der Expertinnenrunde/Expertenrunde am 21. Januar 2010 in München	26
8.4	Literatur und Empfehlungen aus der Praxis	27

1 Einleitung

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige ist ein zentrales Ziel der aktuellen Familienpolitik. Das ‚Aktionsprogramm Kindertagespflege‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und bietet finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Praxismaterialien zur Kindertagespflege. Sie greifen Themenbereiche aus der Kindertagespflege auf, die sich aus fachpraktischer Sicht derzeit als besonders relevant erweisen und stehen den Modellstandorten des Aktionsprogramms sowie allen Jugendhilfeträgern zur Verfügung, die am Ausbau der Kindertagespflege interessiert sind.

Mit der Handreichung zum Thema „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ liegt nun die vierte Veröffentlichung aus der Reihe der Praxismaterialien im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege vor.

Auf der Basis der Ergebnisse eines Treffens von Expertinnen und Experten¹ sowie einer Sichtung von Beispielen guter Praxis² liefert die Handreichung fachlich fundiert Anregungen und Empfehlungen, wie Vertretungslösungen organisiert werden können. Die vorliegende Handreichung vertieft damit einen wichtigen Aspekt in der Kindertagespflege, der im letzten Praxismaterial für die Jugendämter lediglich angeschnitten werden konnte.³ Sie widmet sich nach einer Beschreibung verschiedener Anforderungen an ein Vertretungssystem⁴ ausführlich der Darstellung unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten des „Vertretungsproblems“. Dabei werden auch allgemeine Überlegungen zu finanziellen Aspekten angestellt, da dieses Thema für die meisten Kommunen ebenfalls sehr virulent ist. Im Anhang der Handreichung wurden außerdem zwei Praxisbeispiele aufgenommen. Diese Beispiele guter Praxis zeigen etablierte und gut funktionierende Vertretungsmodelle, die einen konkreten Einblick in die Umsetzung von Ersatzbetreuungslösungen in Kommunen geben.

2 Rechtliche Einbettung

Das Einrichten und Unterstützen eines fachlich tragbaren Vertretungssystems ist für die Kindertagespflege unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform. Der Gesetzgeber hat deswegen einen Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu gewährleisten hat. Dort heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). In diesem Satz bleibt zwar unklar, ob er sich lediglich auf öffentlich finanzierte oder auf alle Tagespflegeverhältnisse bezieht. In jedem Fall sind dadurch jedoch die Jugendämter in

1 Eine Liste der Teilnehmer/innen der Expertenrunde/Expertinnenrunde, die am 21. Januar 2010 im Deutschen Jugendinstitut (DJI) e.V., München, stattfand, findet sich im Anhang. Allen teilnehmenden Experten/Expertinnen sei an dieser Stelle herzlichst für das Einbringen Ihrer Fachkompetenz gedankt.

2 Zwei Beispiele guter Praxis wurden mit in den Anhang dieser Handreichung aufgenommen.

3 In der Handreichung „Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege“ (Aktionsprogramm Kindertagespflege 2010) wird darauf hingewiesen, dass Vertretungslösungen schon im Rahmen der passgenauen Vermittlung eine Rolle spielen.

4 In der vorliegenden Handreichung werden die Begriffe „Vertretungsmodell“, „Vertretungssystem“, „Ersatzbetreuungsmodell“ und „Ersatzbetreuungssystem“ synonym verwendet; gemeint ist damit stets eine strukturell verankerte Lösung des „Problems“, dass eine Tagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub die Betreuung „ihrer“ Kinder nicht gewährleisten kann und damit eine Vertretungs- bzw. eine Ersatzbetreuung der Kinder notwendig wird, um diese „Betreuungslücke“ zu schließen.

die Pflicht genommen, nicht nur in einem Notfall eine Ersatzbetreuung der Kinder zu organisieren, sondern Vertretungslösungen in Form eines Vertretungssystems zu erarbeiten und vorzuhalten, d.h. noch *bevor* eine konkrete Notsituation eintritt.⁵

Nach dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) haben Erziehungsberechtigte außerdem das Recht, zwischen verschiedenen Betreuungsformen, -diensten und Tagespflegepersonen wählen zu können.⁶ Eine wirklich freie Wahl ergibt sich erst, wenn es sich um gleichrangige Wahlalternativen handelt. Aufgrund der Regelungen der §§ 22 bis 24a des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsgesetz (TAG), soll die Kindertagespflege „für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zu einer gleichrangigen Alternative neben den Tageseinrichtungen ausgebaut werden“.⁷ Nimmt man das Wunsch- und Wahlrecht sowie die gesetzlich vorgesehene Gleichrangigkeit von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege ernst, so ist es auch aus diesen Gründen erforderlich, dass für die Erziehungsberechtigten das Risiko eines Betreuungsausfalls wegen Krankheit oder einer sonstigen Notlage der Tagespflegeperson durch praktikable Vertretungsregelungen minimiert wird.

Kindertagespflege sollte in diesem Punkt für Erziehungsberechtigte eine vergleichbare Sicherheit bieten wie Kindertageseinrichtungen. Leider gelingt es in der Kindertagespflege noch nicht immer, ein adäquates Ersatzbetreuungsangebot im Krankheits- und Urlaubsfall der Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Mit der vorliegenden Handreichung sollen Jugendämter deswegen darin unterstützt werden, praktikable und passende Ersatzbetreuungslösungen zu entwickeln.

3 Anforderungen an ein Vertretungsmodell

3.1 Anforderungen aus Sicht der betreuten Kinder⁸

Gerade für Kinder unter drei Jahren ist ein Wechsel von Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden. Kinder dieses Alters können nicht plötzlich einer fremden Person in einer fremden Umgebung zur (Ersatz-)Betreuung übergeben werden. Die betreuende Person muss dem Kind vielmehr schon *vorher* vertraut sein.⁹ Denn „nicht alles, was ‚machbar‘ ist, ist auch gut für die Familie. Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle“.¹⁰ Daher ist es zwingend, bei einem kurzfristigen (oder auch langfristi-

5 Obwohl eine prinzipielle Pflicht besteht, eine Ersatzbetreuung vorzuhalten, kann schon im Rahmen des Vermittlungsprozesses bei Eltern schriftlich erfragt werden, ob diese eine Ersatzbetreuung überhaupt wünschen. Wünschen viele Eltern kein Ersatzbetreuungsangebot, hat dies eventuell Auswirkungen auf das gewählte Vertretungsmodell (s. Kap. 4). Allen Beteiligten muss jedoch klar sein, dass Eltern das Recht haben, auch noch im Verlauf der Betreuung eine Möglichkeit der Ersatzbetreuung einzufordern.

6 Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

7 Wiesner 2006, S. 341.

8 Obwohl verschiedene Akteure zum Teil unterschiedliche Anforderungen an ein Vertretungsmodell stellen, so ist den Anforderungen aus Sicht der betreuten Kinder doch stets Vorrang einzuräumen, denn die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter fordert: „Der Auftrag von [...] Kindertagespflege, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, kann jedoch nicht gegen den Auftrag, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu unterstützen, abgewogen werden. Vielmehr ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK).“ (BAGLJÄ 2008, S. 3).

9 Vgl. Wüstenberg/Schneider 2008.

10 BAGLJÄ 2008, S. 2.

gen) Betreuungswechsel darauf zu achten, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt eine individuelle Eingewöhnung an die Vertretungsperson stattgefunden hat. So wird gewährleistet, dass das Kind mit der Ersatzkraft eine Beziehung im Sinne einer guten Bindung aufbauen konnte.¹¹ Auf der Suche nach einem Eingewöhnungskonzept kann man sich beispielsweise am sogenannten „Berliner Modell“ orientieren.¹² Dieses explizite Eingewöhnungsmodell nimmt auf die Bindungstheorie Bezug und berücksichtigt darüber hinaus auch internationale Forschungsergebnisse zur außerfamiliären Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren.

Eine einmalige Eingewöhnung ist also in jedem Fall nötig. Sie alleine ist jedoch noch nicht ausreichend für eine gute Vertretungskonzeption. Vielmehr muss in einem guten Ersatzbetreuungsmodell ein steter Kontakt mit der potenziellen Vertretungsperson gehalten werden, damit im konkreten Bedarfsfall die Voraussetzung für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung nach wie vor erfüllt ist. Erziehungsberechtigte sollten darüber hinaus die Vertretungsperson kennen und mit ihr einverstanden sein. Eine Erziehungskooperation muss im optimalen Fall also nicht nur zwischen den Erziehungsberechtigten und der regulären Tagespflegeperson aufgebaut werden, sondern auch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Ersatzbetreuungsperson. Selbstredend ist, dass bei einer Ersatzbetreuung prinzipiell die gleichen Eignungs- und Qualitätskriterien gelten sollten wie in der regulären Kindertagespflege.¹³ Darüber hinaus kann eine Eingewöhnung bei einer Vertretungskraft erst dann langsam beginnen, wenn für das Tagespflegekind der Eingewöhnungsprozess bei der regulären Tagespflegeperson abgeschlossen ist. All diese Bedingungen machen die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zwar aufwendig, sie sind jedoch nichtsdestoweniger zwingend, wenn die Belange des Kindes ernst genommen werden.

3.2 Anforderungen aus Sicht der Erziehungsberechtigten

Eine wesentliche Forderung von Erziehungsberechtigten an ein gutes Vertretungsmodell ist, dass eine Vertretung im Bedarfsfall möglichst verlässlich, unkompliziert und kostenneutral gelingt. Wichtige Fragen sind hierbei unter anderem: Besteht eine „Planungssicherheit“ bezüglich der Betreuung des Kindes? Bringt eine Erkrankung der Tagespflegeperson den gesamten Tagesablauf durcheinander? Sind die Wegezeiten realisierbar? Muss die Ersatzbetreuung extra bezahlt werden? Solange es keine *verlässlichen* Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege gibt, wird die Tagespflege aus der Perspektive der Erziehungsberechtigten auch keine verlässliche Form der Kinderbetreuung darstellen können.¹⁴

Neben diesem Bedarf an ein verlässliches Vertretungsmodell, der eher strukturell-organisatorische Rahmenbedingungen betrifft, wollen Eltern ihr Kind auch in der Ersatzbetreuung qualitativ gut umsorgt wissen. Die Kinder sollen im Vertretungsfall nicht nur „untergebracht“ werden. Vielmehr sollten Erziehungsberechtigte sicher sein können, dass auch die Ersatzbetreuung dem Förderauftrag gerecht wird, wie er in § 22 Abs. 3 SGB VIII beschrieben wird. Ein Hauptaugenmerk der Ersatzbetreuung wird dabei auf den emotio-

11 Dies wird im bindungstheoretischen Ansatz diskutiert. Zu entwicklungspsychologischen Erfordernissen bei der Betreuung von Kleinkindern sowie Bindungsbeziehungen außerhalb der Familie siehe beispielsweise Ahnert 2004, 2005.

12 Ausführungen zum „Berliner Modell“ findet man beispielsweise bei Hédervári-Heller 2008 oder Laewen/Andres/Hédervári 2003.

13 Zu Eignungskriterien vergleiche die Handreichung „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ (Aktionsprogramm Kindertagespflege 2009).

14 Vgl. Jurczyk 2004.

nalen Bedürfnissen des Kindes liegen, da diese gerade in der Vertretungssituation zentral sind. Erziehungsberechtigte müssen also darauf bauen können, dass die Kinder auch in der Vertretungskraft eine vertraute (Bindungs-)Person sehen, die ihnen im Vertretungsfall emotionale Sicherheit bieten kann. Denn diese bildet die Basis für Erziehung und Bildung. Die Bedürfnisse der Kinder entsprechen in diesem Punkt also den Bedürfnissen der Eltern.

3.3 Anforderungen aus Sicht der Tagespflegeperson bzw. Vertretungskraft

Die (Ersatz-)Tagespflegepersonen haben – genauso wie Erziehungsberechtigte – ein berechtigtes Bedürfnis danach, nicht allein gelassen zu werden, wenn es um die Organisation der Ersatzbetreuung geht. Vielmehr benötigen sie dabei ideelle, organisatorische aber mitunter auch finanzielle Unterstützung.

Für beide Personen – reguläre Tagespflegeperson und ihre Vertretung – muss geklärt sein, wie in einem Vertretungsfall vorgegangen wird. Daneben muss geregelt sein, wie die Beziehungspflege zwischen ihnen vor dem konkreten Vertretungsfall gestaltet werden kann und wie diese Tätigkeit vergütet wird. Außerdem ist für die reguläre Tagespflegeperson wesentlich, ob sie bei einem etwaigen Ausfall (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) weiterhin eine Geldleistung bezieht. Für die Ersatzbetreuungsperson ist dagegen von Bedeutung, wie das „Vorhalten“ von Ersatzbetreuungszeiten (im Sinne eines Bereitschaftsdienstes) geregelt und vergütet wird – und zwar auch für den Fall, dass diese nicht beansprucht werden.

3.4 Anforderungen aus Sicht der Kommunen und Arbeitgeber

Bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote mit guten Vertretungsmodellen bedeuten für Kommunen mittlerweile einen wichtigen Standortfaktor, um für Familien mit Kindern und Betriebe attraktiv zu sein. Durch einen solchen Standortvorteil könnten unter Umständen die Steuereinnahmen der Kommune vergrößert werden.¹⁵ Daneben haben Kommunen mittlerweile auch die Pflicht, für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen eine adäquate Vertretungslösung sicherzustellen. Aus Sicht der Kommunen sollte daher ein Vertretungssystem einerseits reibungslos funktionieren und qualitativ hochwertig sein, andererseits jedoch auch möglichst kostengünstig sein.

Für Arbeitgeber ergeben sich ebenfalls Vorteile durch eine geregelte Ersatzbetreuung. Ist eine Vertretung geregelt, fallen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Arbeitskraft nicht aus, wenn deren Tagespflegeperson beispielsweise plötzlich erkrankt. Des Weiteren können sich Arbeitnehmer/innen nur dann voll und ganz auf die beruflichen Anforderungen konzentrieren, wenn sie ihr Kind im Vertretungsfall in einer guten Ersatzbetreuung und nicht nur in einem Notbehelf wissen. Außerdem kann ein gut aufgebautes Betreuungssystem gerade in Zeiten des Fachkräftemangels in der Region bzw. in dem Unternehmen oder Betrieb ein Pro-Argument für hoch qualifizierte Arbeitskräfte sein, ausgerechnet in diesem Betrieb einzusteigen. Dadurch könnte sich ein Wettbewerbsvorteil für wirtschaftliche Akteure auf dem hart umkämpften Markt für Fachkräfte ergeben.¹⁶ Aus

¹⁵ Vgl. Schneider/Zehnbauer 2005, S.170.

¹⁶ Vgl. Leitner/Boelcke 2007, S.13.

diesen Gründen profitieren auch Arbeitgeber von einem gut funktionierenden und qualitativ hochwertigen Vertretungsmodell und sollten demnach ebenfalls ein genuines Bedürfnis nach einem solchen haben.

Wenn Arbeitgeber selbst ein aktives Engagement zeigen, die Betreuungssituation in der Region zu verbessern, sind neben den möglichen Vorteilen bei der Personalgewinnung und -fluktuation außerdem positive Effekte auf das Image und die Präsenz des Betriebes vor Ort zu erwarten. Dieses positive Image könnte dann durchaus werbewirksam für die betrieblichen Interessen genutzt werden. Kommunen sollten sich aus diesen Gründen nicht scheuen, ebenfalls an Vertretungsmodelle zu denken, bei denen Arbeitgeber der Region auch finanziell mit eingebunden werden können.¹⁷ Ein solches (finanzielles) Engagement sollte jedoch langfristig und verlässlich sein.

In einer Tabelle im Anhang (Abschnitt 8.2.1) werden die Anforderungen, die von verschiedenen Akteuren an ein Vertretungsmodell gestellt werden, zusammenfassend in Form von Fragen dargestellt. Diese Fragen können als Anregung verstanden werden, über eine Ersatzbetreuungskonzeption zu reflektieren. Im besten Fall sollten bezüglich einer Konzeption alle aufgeführten Fragen mit „ja“ beantwortet werden können.

4 Vertretungsmodelle

Grundsätzlich sind zwei Ursachen denkbar, die eine Betreuung eines Kindes durch eine Vertretungskraft in der Kindertagespflege notwendig machen können. Zum einen kann ein Ausfall der regulären Tagespflegeperson (z.B. wegen Krankheit, Fortbildung oder Urlaub) eine Ersatzbetreuung notwendig werden lassen. Zum anderen kann ein Kind der regulären Tagespflegeperson erkranken. Betreut diese reguläre Tagespflegeperson neben dem erkrankten Kind noch andere Kinder, kann das erkrankte Kind oftmals nicht mehr in der Tagespflegegruppe betreut werden, um einer Ansteckung der anderen Kinder vorzubeugen. Für dieses erkrankte Kind stellt sich also auch die Frage nach einer Ersatzbetreuung. In aller Regel sollte in einem solchen Fall das kranke Kind zu Hause bleiben können und von einer sehr vertrauten Person (meist ein Elternteil) betreut und gepflegt werden.

Die im Folgenden aufgeführten Modelle beziehen sich daher ausschließlich auf den ersten beschriebenen Ursachenfall – eine notwendige Ersatzbetreuung, wegen Ausfalls der regulären Tagespflegeperson. Die Modellbeschreibungen basieren auf einem Beitrag von Jana Teske und einer daran anschließenden Diskussion in der Runde der Expertinnen/Experten.

4.1 Modell 1: Die „Mobile Tagespflegeperson“

In diesem Vertretungsmodell kooperiert eine Vertretungstagespflegeperson mit bestimmten (beispielsweise vier) weiteren Tagespflegepersonen. Die Kernaufgabe der Vertretungstagespflegeperson besteht darin, im Fall von Krankheit, Urlaub oder auch Fortbildungen einer der regulären Tagespflegepersonen die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII zu übernehmen. Hierfür hält sie durch verschiedene gemeinsame Aktivitäten zu den vier Kolleginnen/Kollegen jeweils einen wöchentlichen Kontakt aufrecht. Beispiels-

¹⁷ Argumentationshilfen im Umgang mit Unternehmen finden sich auch im „Unternehmensmonitor - Familienfreundlichkeit 2010“ (BMFSFJ 2010) und hier insbesondere in Kap. V (S. 21, 22), welches sich der Frage widmet, weshalb Unternehmen familienfreundliche Maßnahmen einführen oder warum sie eine familienbewusste Personalpolitik betreiben (sollten).

weise kann die Ersatzpflegeperson je einen Tag in der Woche ihre Kolleginnen/Kollegen besuchen und unterstützen, wodurch eventuell auch Aktivitäten mit den Kindern möglich werden, die eine Tagespflegeperson alleine nicht oder nur schwer unternehmen kann. Diese Kontakte dienen vorrangig dazu, zu den jeweiligen Kindern eine Beziehung aufzubauen und eine unproblematische Übernahme der Kinder im Vertretungsfall zu gewährleisten. Zeitgleich kann das wöchentliche Treffen aber auch als Möglichkeit dienen, sich gegenseitig zu unterstützen, sich fachlich auszutauschen und die Isolation der sonst alleine arbeitenden Tagespflegeperson zu mindern.

Neben den Treffen mit den kooperierenden Tagesmüttern bzw. -vätern und deren Tagespflegekindern besteht eine weitere Aufgabe der Vertretungskraft darin, in Abstimmung mit der regulären Tagespflegeperson auch zu den Erziehungsberechtigten der Kinder Kontakt aufzunehmen. Dies kann beispielsweise durch gemeinsame Elternabende oder Spielnachmittage von Ersatz- und regulärer Tagespflegeperson geschehen.

Diese vielfältigen Kooperationsbeziehungen zwischen Ersatzkraft und den anderen Tagespflegepersonen legen auch eine gemeinsame Urlaubsplanung aller Beteiligten nahe. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die mobile Vertretungsperson nicht durch den Betreuungsbedarf für eigene Kinder oder Tagespflegekinder in der Ausübung ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden darf.

Falls die Vertretung auch bei Ausfall der regulären Tagespflegeperson in deren Räumen stattfindet, bietet das den Vorteil, dass sich in wichtigen organisatorischen Fragen für die Erziehungsberechtigten keine Änderungen ergeben (z.B. wann und wohin bringe ich mein Kind zur Kindertagespflege?). Die Kinder können außerdem im Ersatzfall in der gewohnten Umgebung und Kindergruppe bleiben, was ihnen zusätzliche Sicherheit bietet. Überdies kennen sich alle Beteiligten des Vertretungssystems durch die vorangegangenen Kontakte zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten und Ersatztagespflegeperson. Bei der Betreuung der Kinder im Vertretungsfall innerhalb der gewohnten Räume, könnte es die reguläre Tagespflegeperson jedoch eventuell als unangenehm empfinden, dass die Ersatzkraft in deren Abwesenheit (bei Urlaub oder Fortbildung) oder während einer Erkrankung deren private Räumlichkeiten nutzt. Außerdem besteht gegebenenfalls ein Ansteckungsrisiko bei einer Ersatzbetreuung in den Räumen der Tagespflegeperson, falls deren Ausfall krankheitsbedingt ist.

Bei der Bezahlung der Vertretungskraft sollte berücksichtigt werden, dass für diese gegebenenfalls andere steuerliche Regelungen gelten als für reguläre Tagespflegepersonen. Denn letztere können für ihre Betreuungsplätze üblicherweise einen steuerlichen Freibetrag geltend machen. Ersatztagespflegepersonen haben jedoch in diesem Modell keine realen Betreuungsplätze, sondern halten diese lediglich vor. Das führt dazu, dass sie die steuerfreie Pauschale nicht nutzen, sondern nur ihre Fahrtkosten steuerlich absetzen können; das heißt, dass ein höherer Anteil ihrer laufenden Geldleistung steuerpflichtig ist, was bei Festsetzung der Höhe derselben berücksichtigt werden sollte.

4.2 Modell 2: Das „Stützpunktmodell“

In Modell 2 kooperiert eine Vertretungstagespflegeperson ebenfalls mit anderen Tagespflegepersonen – beispielsweise wieder mit vier Personen. Hier sucht die Vertretungskraft jedoch nicht mehr die einzelnen Tagespflegepersonen auf, sondern die einzelnen Tagespflegepersonen besuchen mit ihren Pflegekindern in regelmäßigem Abstand (z.B. wöchentlich) den „Betreuungsstützpunkt“.

Der Stützpunkt kann dabei je nach örtlichen Erfordernissen oder Möglichkeiten in extra angemieteten Räumen oder in den privaten Räumlichkeiten der Ersatzpflegeperson bestehen. Damit die regelmäßigen Besuche des Stützpunktes für die Tagespflegepersonen

und deren Pflegekinder zumutbar bleiben, setzt dieses Modell keine allzu weiten Wege der beteiligten Personen voraus. Ansonsten gleicht Modell 2 dem Modell 1, denn auch hier finden regelmäßige Treffen statt, die dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Bindungsaufbau sowie dem Vertraut machen der Stützpunkträumlichkeiten bzw. dem gegenseitigen Unterstützen, dem fachlichen Austausch und der Minderung der Isolation dienen. Der Stützpunkt kann auch für regelmäßige Elternabende oder Spielnachmittage genutzt werden.

Die Kinder bleiben im Vertretungsfall zwar nicht in ihrer gewohnten Umgebung, die Kindergruppe ändert sich jedoch nicht. Für die Erziehungsberechtigten bedeutet dieses Stützpunktmodell je nach örtlicher Lage eine erschwerte oder aber auch erleichterte „Bring-und-Hol“-Organisation. Eine gemeinsame Urlaubsplanung ist auch in diesem Vertretungsmodell zu empfehlen.

Wenn die Ersatzkraft nicht nur für ihr Ersatzbetreuungsangebot finanziert wird und der Stützpunkt zusätzlich nicht in ihren Privaträumen angesiedelt ist, kann dieses Modell zusätzliche Vorteile für die Kommune bieten. So kann sie beispielsweise durch ein Anstellungsverhältnis weitere Ansprüche an die Ersatztagespflegeperson stellen. Die Vertretungskraft kann je nach Qualifizierung etwa am Stützpunkt zusätzliche Angebote zur fachlichen Begleitung oder Vernetzung von Tagespflegepersonen oder auch Erziehungsberechtigten anbieten (z.B. über Supervisionsgruppen, Tagespflegetreffs oder Elternberatungsangebote am Stützpunkt). Die Räume können aber gegebenenfalls auch für andere Aktivitäten wie Spielkreise oder ähnliches genutzt werden. Sind die Stützpunkträume an eine Kindertageseinrichtung angegliedert oder in unmittelbarer räumlicher Nähe gelegen, können zusätzliche Synergieeffekte entstehen: z.B. fachlicher Austausch zwischen Erzieher/innen und Tagespflegepersonen, gemeinsames Nutzen von Spielzeug oder Außenspielbereichen, gemeinsame Organisation der Essensversorgung, sonstige Kooperationsmöglichkeiten (z.B. auch bei Putz- oder Wäschereidienstleistungen) oder Erleichterung des Übergangs zwischen Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung (siehe hierzu auch Modell 5).

Schließlich lässt sich der Stützpunkt auch an einem anderen familiennahen Ort wie beispielsweise einem Familiendienstleistungshaus, einem Eltern-/Familienzentrum oder einem Mehrgenerationenhaus verorten. Durch diese Orte können sich eventuell weitere, interessante Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben. Vorstellbar ist in diesem Rahmen auch ein ehrenamtliches Engagement von beispielsweise Rentnerinnen und Rentnern im Vertretungssystem, welche jedoch selbstverständlich den fachlichen Kriterien einer Ersatzbetreuung genügen müssen.

4.3 Modell 3: Das „Tagespflegepersonen-Team“ (4+1-Modell)

Bei diesem Modell schließen sich fünf Tagespflegepersonen, die ihre Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe zueinander haben, zu einem Vertretungsteam zusammen. Jede der fünf Tagespflegepersonen hat nicht mehr als vier Betreuungsplätze und hält einen Platz für einen Vertretungsfall vor. Dieser freigehaltene Platz sollte wie ein regulärer (beanspruchter) Platz permanent vergütet werden. Fällt eine Person des Teams aus, werden die Kinder dieser Tagespflegeperson auf die verbleibenden vier Personen verteilt, sodass diese dann kurzfristig bis zu fünf Kinder betreuen. Die Aufteilung der Kinder sollte dabei von vornherein feststehen, gleichbleibend sein (jedes Kind hat seine spezifische Ersatzperson) und sich möglichst nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder richten. Durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten der Teammitglieder und deren Kinder wird das Kennenlernen der Vertretungsperson und deren Räumlichkeiten ermög-

licht. Zeitgleich dienen diese gemeinsamen Aktivitäten dem fachlichen Austausch, der Vernetzung und der Teambildung. Zusätzlich sollte eine fachliche Begleitung und eine „externe“ Vernetzung sicher gestellt werden.

Das Kind ist zwar durch die verschiedenen Aktivitäten sowohl mit der Vertretungskraft, deren Räumen und Tageskindern vertraut, muss im Vertretungsfall jedoch seine gewohnte Umgebung verlassen und wird auch von seinen gewohnten Spielkameradinnen und -kameraden getrennt. Dies kann unter bestimmten Bedingungen positiv vom Kind erlebt werden (i.S.v. „Ich bin für die Vertretungszeit der spannende, neue Gast in der anderen Kindergruppe und das ‚besondere‘ Kind der Ersatztagespflegeperson“); es kann aber auch negativ erlebt werden (i.S.v. „Ich bin für die Vertretungszeit der/die Neue, der/die mit den Routinen und anderen Kinder nicht so vertraut ist“).

Auch für die Tagespflegepersonen ergeben sich durch dieses Teammodell sowohl Chancen als auch Risiken. Zum einen wird die Vernetzung und der gegenseitige Austausch befördert und die Isolation der allein ausgeführten Tätigkeit aufgebrochen. Zum anderen stellt das Modell neben den höheren Anforderungen an die Kinder (alleine als „Neuer“ bzw. „Neue“ in eine bestehende Kindergruppe sein zu dürfen/müssen) auch höhere Anforderungen an die Teamfähigkeit der Tagespflegepersonen und verlangt den Tagespflegepersonen eine hohe Anpassungsleistung ab. Dies macht eine begleitende Teamsupervision fast immer unabdingbar. Wegen den erhöhten Anforderungen gelingt dieses Modell außerdem meist nur, wenn die Tagespflegepersonen eine gute und tragfähige kollegiale Beziehung zueinander haben und ähnliche pädagogische Konzepte verfolgen. Eine Möglichkeit zur Bildung solcher gut funktionierender Teams ist eventuell ein gemeinsamer Qualifizierungskurs. Dies macht es allerdings unter Umständen schwer, ein ausgeschiedenes Teammitglied durch eine neue Tagespflegeperson zu ersetzen.

Auch hier sollte gemeinsame Urlaubsplanung auf alle Fälle stattfinden, wobei sich – wie bei anderen Modellen auch – eventuell Probleme ergeben können, wenn alle beteiligten Tagespflegepersonen eigene Kinder im schulpflichtigen Alter haben und sich so die Urlaubswünsche stark überschneiden. Das Kennenlernen von Erziehungsberechtigten und Ersatzkraft gestaltet sich in diesem Modell durch die komplexe Struktur eventuell schwieriger als in anderen Modellen. Für die Erziehungsberechtigten fallen wie in Modell 2 je nach Lage des Ersatzbetreuungsortes erschwerte oder erleichterte „Bring-und-Hol“-Wege an.

4.4 Modell 4: Das „Tandemmodell“

Eine kleinere Teamvariante stellt das Modell 4 dar. Hier schließen sich lediglich zwei Tagespflegepersonen zusammen, die insgesamt nicht mehr als fünf Pflegeverhältnisse haben. Fällt eine Person aus, integriert die andere die Kinder in ihre Gruppe und betreut so vorübergehend maximal fünf Kinder. Das bedeutet auch, dass die Betreuungszeiten der Tagesbetreuungspersonen zusammenpassen müssen bzw. dass die Bereitschaft zu mehr Flexibilität im Vertretungsfall vorhanden sein muss. Darüber hinaus sind eine gemeinsame Urlaubsplanung und auch eine fortlaufende Abstimmung der Kinderzahl und Betreuungszeiten zwingend. Die Kinder müssen die Ersatzkraft, deren Kindergruppe und Räume außerdem bei regelmäßigen Treffen kennen lernen.

Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Kindergruppe von maximal fünf Kindern nicht nur im Vertretungsfall zusammen kommt, sondern stets zusammen von beiden Tagespflegepersonen betreut wird.¹⁸ Die beiden Tagespflegepersonen bilden dann zusammen

¹⁸ Dennoch erhalten die Tagespflegepersonen bezogen auf die ihnen zugeteilten Kinder jeweils separat eine Pflegerlaubnis.

eine Tagespflegestelle. Trifft sich ein solcher Zusammenschluss in extra angemieteten Räumen, entfällt das mögliche Problem, dass bei Treffen in der Privatwohnung einer der beiden Tagespflegepersonen nur diese eine das Hausrecht besitzt. Da die Kindergruppe insgesamt die Zahl fünf nicht übersteigt, sind der Betreuungsschlüssel und damit die Fördermöglichkeiten gemäß § 22 SGB VIII bei gemeinsamen Treffen und Aktivitäten bzw. in der gemeinsamen Gruppe hervorragend.

Für die Tagespflegepersonen bedeutet ein solches Teamkonzept zwangsläufig ein relativ geringes Einkommen, da sie insgesamt nicht mehr als fünf Kinder betreuen können. Für Tagespflegepersonen, die jedoch ohnehin nur wenige Kinder betreuen (wollen), kann dieses Modell eine flexible und doch sichere Vertretungslösung darstellen. Durch die exklusive und gegebenenfalls enge Zusammenarbeit der beiden Tagespflegepersonen in diesem Tandemmodell ergeben sich sowohl Vorteile als auch Nachteile. Positiv ist, dass man sich gegenseitig intensiv austauschen und unterstützen kann; dafür sind jedoch die gegenseitige Sympathie, ähnliche Erziehungsvorstellungen, ein offener Austausch und ein gleichberechtigter Umgang miteinander sehr hilfreich, wenn nicht sogar zwingend für das Gelingen dieses Modells. Nachteilig ist, dass die externe Vernetzung innerhalb des Modells relativ eingegrenzt bleibt. Diese und eine fachliche Begleitung sind über andere Wege sicher zu stellen.

Da lediglich zwei Tagespflegepersonen für die Kinder „zuständig“ sind, gelingt es relativ leicht, dass die Erziehungsberechtigten beide Tagespflegepersonen gleich gut kennen lernen und eine sehr hohe Betreuungskontinuität gewährleistet werden kann. Eine gute Erziehungspartnerschaft ist deswegen bei beiden Personen relativ leicht zu realisieren. Im Fall der regelmäßigen gemeinsamen Betreuung aller Kinder an einem Ort haben die Erziehungsberechtigten im Vertretungsfall keine zusätzlichen organisatorischen Anforderungen zu bewältigen.

4.5 Modell 5: Das „KiTa-KTP-Kooperations-Modell“

Im Modell 5 kooperieren Kindertagespflege (KTP) und eine Kindertageseinrichtung (KiTa) miteinander. Bei dieser Variante sucht eine Tagespflegeperson mit ihren Kindern regelmäßig eine Kindertageseinrichtung in der Nähe auf. Sie nehmen dort Angebote der Einrichtung wahr und nutzen beispielsweise dessen Außengelände. Dadurch lernen die Tageskinder nicht nur die Einrichtung kennen, sondern können auch Kontakte zu anderen Kindern knüpfen. In der Kindertageseinrichtung steht eine pädagogische Fachkraft für die Betreuung der Kinder im Vertretungsfall, die Kooperation mit der Tagespflegeperson und auch als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Die Kinder bleiben bei diesem Modell bei einer notwendigen Vertretung zwar nicht in der gewohnten Umgebung, im optimalen Fall jedoch in ihrer gewohnten Kindergruppe. Trotzdem wechselt das Betreuungssetting relativ stark, da die Tageskinder in eine Einrichtung kommen, in der gewöhnlich mehr Kinder betreut werden, andere Abläufe herrschen und das Durchschnittsalter der Kinder womöglich höher ist. Deswegen scheint dieses Ersatzbetreuungsmodell bei sehr kleinen Tagespflegekindern im Durchschnitt eher weniger geeignet. Bei älteren Kindern birgt es jedoch die Chance, gegebenenfalls den Übergang von der Kindertagespflege in die institutionelle Kinderbetreuung zu erleichtern. Die Erziehungsberechtigten müssen einerseits bei einer Ersatzbetreuung in einer Kindertageseinrichtung möglicherweise weitere Wege für das Holen und Bringen der Kinder in Kauf nehmen, können jedoch dafür schon die eventuell zukünftige Einrichtung kennenlernen.

Auch hinsichtlich des fachlichen Austauschs zwischen Erzieherinnen und Erziehern auf der einen und Tagespflegepersonen auf der anderen Seite eröffnet dieses Modell vielfältige Möglichkeiten, da unter anderem durch die regelmäßigen Kontakte mögliche Vorbehalte beider Seiten abgebaut werden können und Hürden für einen intensiven fachlichen Austausch gesenkt werden. Dies ist wesentlich, da für das langfristige Gelingen dieses Vertretungsmodells eine Kooperation von Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung auf Augenhöhe zentral ist. Die Kindertagesstätte muss zwar Platz- und Betreuungskapazitäten für dieses Modell bereitstellen, kann dadurch aber auch Kontakte zu ihren „Kunden“ von morgen knüpfen und hat gegebenenfalls – bei entsprechender Kooperationsvereinbarung sowie Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung – ein zusätzliches Angebot für Familien. Gegebenenfalls kann auch die Kindertagespflege ein Ersatzangebot für Kindertageseinrichtungen realisieren. So könnten beispielsweise ehemalige Tageskinder, welche inzwischen in eine Kindertageseinrichtung oder bereits in die Schule gehen, die Möglichkeit bekommen, bei einer Schließung der jeweiligen Institution beispielsweise aufgrund von (Schul-)Ferien vertretungsweise wieder zu „ihrer alten“ Tagesmutter bzw. -vater zu gehen und dort betreut zu werden.

Insgesamt bietet eine Kooperation von Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung neben den bisher genannten Aspekten¹⁹ noch vielfältige andere Facetten der Zusammenarbeit, auf die im Rahmen dieser Handreichung allerdings nicht eingegangen werden kann. Zu Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege liegt jedoch eine Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung vor, die auf verschiedene Punkte eingeht.²⁰ Darin wird auch auf gelungene Beispiele guter Praxis eingegangen.

4.6 Zwischenfazit

Bei allen im Rahmen dieser Handreichung vorgestellten Vertretungsmodellen ist zu bedenken, dass es nicht *das eine* richtige Modell gibt. Jedes hier skizzierte Modell muss auf die individuellen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden. Manchmal kann auch nicht *ein* Modell alle Bedürfnisse befriedigen, weswegen man dann auf eine Kombination mehrerer Modellen zurückgreifen kann. Im Abschnitt 8.2.2 des Anhangs werden einige Fragen aufgeführt, die vor Einführung eines Vertretungsmodells gestellt werden können. Sie mögen helfen, sich für eine Modellvariante zu entscheiden oder können als Ausgangsfragen für ein Brainstorming über andere Ersatzbetreuungsmodelle dienen. Die Fragen berücksichtigen auch Aspekte, die in den kommenden Abschnitten angesprochen werden (z.B. finanzielle Aspekte).

Auf jeden Fall sind die Qualität, Praktikabilität und Finanzierbarkeit des jeweiligen Vertretungsmodells von vielen verschiedenen Bedingungen vor Ort und nicht zuletzt von den am Modell beteiligten Personen abhängig. Für das Gelingen der Vertretungslösung ist es deswegen sehr wichtig, dass das Modell bei allen Beteiligten (Tagespflegepersonen, Vertretungskraft, Familien und ggf. Kindertagesstätten bzw. -krippen sowie Kommunen und Arbeitgeber) auf breite Akzeptanz stößt und von diesen mitgetragen wird. Da aber die wenigsten Modelle praktikabel bleiben, wenn es sich um eine Vertretungsnotwendigkeit von mehreren Wochen oder Monaten handelt – ein zwar seltenes, jedoch mögliches Ereignis –, wird auch deutlich, dass es kein Modell für alle Eventualitäten gibt.

19 Siehe hierzu auch die Ausführungen in Modell 2, falls der Stützpunkt an oder in unmittelbarer Nähe einer Kindertageseinrichtung verortet ist.

20 Nähere Literaturangaben hierzu sind im Literaturverzeichnis unter Stempinski 2006 zu finden.

5 Ansprüche an eine Vertretungskraft und Bedeutung der fachlichen Beratung und Begleitung

In aller Regel sollten auch bei der Vertretungskraft die Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sein, auch wenn – wie beispielsweise bei einer Ersatzbetreuung durch eine Erzieherin oder einen Erzieher in einer Einrichtung – nicht zwangsläufig auch eine Pflegeerlaubnis für die Tagespflege vorliegen muss. Vertretungspersonen sollten deswegen bevorzugt Tagespflegepersonen oder Erzieher/innen sein.

Darüber hinaus ist nicht jede Tagespflegeperson in jedem Modell für die Rolle als Ersatzkraft geeignet. Vielmehr muss eine Vertretungsperson gerade dann viele Eigenschaften besitzen, die eine „reguläre“ Tagespflegeperson nicht in diesem Ausmaß benötigt, wenn sie in einem Vertretungsmodell mit vielen unterschiedlichen Tagespflegepersonen und deren Pflegekindern zusammenarbeitet oder zusätzliche Aufgaben übernimmt. So muss sie stärker als eine reguläre Tagespflegeperson dazu fähig sein, sich auf andere Tagespflegepersonen, deren Konzeptionen, Betreuungs- sowie Erziehungsstile und nicht zuletzt auch auf mehr unterschiedliche Kinder und deren Erziehungsberechtigte einzulassen. Das benötigt einerseits eine hohe Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen sowie Kindern und andererseits auch eine hohe Teamfähigkeit und Flexibilität im Denken und Handeln.

Diese Aspekte der Tätigkeit sollten schon vor Beginn der Vertretungstätigkeit mit der Ersatzkraft besprochen werden. Zusätzlich erscheint es sinnvoll, den Ersatztagespflegepersonen spezielle Möglichkeiten des Erfahrungs- und Wissensaustauschs sowie eine eigene fachliche Begleitung und Beratung zu bieten. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Tätigkeit als Vertretungskraft im Vergleich zur herkömmlichen Tätigkeit als Tagespflegeperson andere bzw. zusätzliche Fragen und Probleme aufwirft. Dies bedeutet zwangsläufig, dass die Etablierung eines Vertretungssystems mit einer Verbesserung des Fachberatungsschlüssels einhergehen muss. Denn auf die fachliche Beratung und Begleitung kommen im Rahmen eines Vertretungsmodells neue und zusätzliche Aufgaben zu.²¹

6 Allgemeine finanzielle Überlegungen zum Thema

Bei der Umsetzung eines Vertretungsmodells muss man sich hinsichtlich der finanziellen Aspekte zumindest über folgende Fragen Gedanken machen:

- Wie werden die Kosten für ein entsprechendes Vertretungssystem umgelegt?
- Wird eine etwaige Beziehungspflege zwischen Tagespflegeperson und Vertretung extra vergütet?
- Was erhält die Vertretungskraft für Vertretungsstunden bzw. für das Vorhalten der Vertretungsleistung, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wird?
- Laufen Zahlungen an die Tagespflegeperson bei ihrem Ausfall weiter?

²¹ Der vom DJI für die fachliche Beratung und Begleitung geforderte Personalschlüssel in der Kindertagespflege von 1:40 umfasst zwar auch die Organisation und Begleitung eines Vertretungssystems für den Ausfall der Tagespflegeperson (vgl. Tietze/Weiß 2004, S. 184 f). Dieser Fachberatungsschlüssel findet jedoch äußerst selten in der Praxis Anwendung, weswegen es notwendig ist, mit der Einführung eines Vertretungssystems auch den Fachberatungsschlüssel zu erhöhen.

- Ist sie gegen kurzfristige Verdienstauffälle abgesichert?
- Entstehen für die Eltern zusätzliche Kosten und/oder Organisationsaufwand im Vertretungsfall?
- Wer finanziert die Räume und Materialien für eine Spielgruppe?

Darüber hinaus sollte gelten: „Wenn die Gleichrangigkeit der Betreuungsformen in der Praxis umgesetzt werden soll, dann dürfen Eltern nicht durch zusätzliche Kosten und/oder Organisationsaufwand im Vertretungsfall belastet werden. Eine Doppelbezahlung bei Krankheit – für die Tagesmutter und deren Vertretungsperson – ist nicht zumutbar. [...] Gleichzeitig sollten Tagesmütter, die als Selbstständige ohnehin mit finanziellen Risiken belastet sind, gegen kurzfristige Verdienstauffälle abgesichert werden.“²²

Prinzipiell können zwei grundsätzliche Strategien unterschieden werden, wenn es um die Frage geht, wie eine Vertretungskraft vergütet werden soll. Zum einen kann man den Weg einer pauschalen Vergütung des Ersatzangebots und der -leistungen gehen. Zum anderen kann man den Weg favorisieren, bei jeder Vertretungskraft individuell – das heißt auf Stundenlohnbasis – Angebot und Leistung abzurechnen. Im zweiten Fall bedeutet dies normalerweise, dass die Ersatztagespflegeperson am Monatsende über alle geleisteten Tätigkeiten (Eingewöhnung, Kontaktpflege und Ersatzbetreuung) informieren muss und dass auf dieser Grundlage eine Entlohnung stattfindet. Die individuelle Abrechnung wirkt auf den ersten Blick mit Sicherheit kostengünstiger, da bei nicht notwendig gewordener Ersatzbetreuung auch geringere Kosten entstehen. Man sollte dabei jedoch auch den höheren Verwaltungsaufwand bedenken, der Pauschalvergütungsmodelle eventuell auf lange Sicht doch kostengünstiger für die Kommunen werden lässt.

Generell gilt jedoch, dass jede Finanzierungsfrage nicht ortsunabhängig beantwortet werden kann. So muss beispielsweise immer regional entschieden werden, für welchen Betrag die Kommune ein bestimmtes Angebot „einkaufen“ kann. Denn eine Vertretungskraft kann selbstverständlich für den gleichen persönlichen Aufwand nicht schlechter vergütet werden als eine reguläre Tagespflegeperson, da es sonst schwer sein dürfte, genügend Personen für diese Tätigkeit zu rekrutieren.

Außerdem muss man bei einer Kalkulation berücksichtigen, dass sich einige Vertretungsmodelle für die Kommune erst ab einer bestimmten „Auslastungsquote“ (Anzahl der Betreuungsverhältnisse pro Tagespflegepersonen) rechnen. Dies trifft beispielsweise mit großer Wahrscheinlichkeit auf das hier vorgestellte Modell 2 zu. Darüber hinaus spricht nichts dagegen, als Kommune kreativ zu werden, was das Einbeziehen von möglichen lokalen Geldgebern betrifft. Modell 4 ist zum Beispiel möglicherweise besonders gut für ländliche Kommunen geeignet, in denen die Dichte an Tagespflegestellen nicht sehr hoch ist. Aus diesem Grund lassen sich dort eventuell andere Modelle schwer realisieren. Modell 4 ist jedoch für Tagespflegepersonen nicht sehr lukrativ, weswegen es unter Umständen Schwierigkeiten bei der Umsetzung geben mag. In diesem Fall könnte man versuchen, regionale Unternehmen für einen finanziellen Ausgleich zu gewinnen. Da Firmen ein starkes Eigeninteresse an einer gesicherten Betreuung der Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben sollten, sind sie möglicherweise dazu bereit, sich an einem Betreuungssystem finanziell zu beteiligen, wenn Mitarbeiter/innen ihres Unternehmens ihre Kinder in diesem System betreuen lassen.

Welches Vertretungsmodell für welchen Standort (auch aus finanziellen Erwägungen heraus) am besten geeignet ist, bedarf immer einer Einzelprüfung. Deswegen können in diesem Punkt keine allgemeinen Empfehlungen gegeben werden. Generell lässt sich aber bezüglich der Kosten folgende grobe Faustregel aufstellen: Für ein gut verankertes

fachlich verantwortbares Vertretungsmodell muss man zusätzlich mit etwa einem Viertel der herkömmlichen lokalen Kosten für die Kindertagespflege rechnen.²³ Das heißt, summiert man in einer Kommune ohne etabliertes Vertretungsmodell sämtliche Kosten der Kindertagespflege auf, so muss man für die Verankerung eines Vertretungsmodells auf dieses Ergebnis nochmals 25 Prozent der Summe hinzu addieren. Dieses Viertel an Mehrkosten spiegelt unter anderem das Mehr an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben sowie die zusätzlichen Kosten im Bereich der fachlichen Beratung und Betreuung wider.

²³ Die Faustregel wurde von Jana Teske des AWO Bundesverbandes formuliert und fand Zustimmung in der Runde der Expertinnen/Experten.

7 Vertretungsmodelle im Überblick

1. Ein fachlich tragbares Vertretungsmodell ist für die Kindertagespflege unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform.
2. Verschiedene Akteure im Feld Kindertagespflege haben beim Thema „Ersatzbetreuung“ zum Teil übereinstimmende, zum Teil aber auch unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Ein Vertretungssystem sollte möglichst vielen dieser Interessen und Anforderungen gerecht werden.
3. In jedem Fall muss eine Ersatzbetreuung gewährleisten, dass vor einem Vertretungsfall eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kind und Ersatzkraft aufgebaut und gefestigt wurde.
4. Bei allen im Rahmen dieser Handreichung vorgestellten Vertretungsmodellen ist zu bedenken, dass es nicht *das* richtige Modell gibt. Vielmehr ist die Qualität, Praktikabilität und Finanzierbarkeit des Vertretungsmodells von vielen verschiedenen Bedingungen vor Ort und nicht zuletzt von den am Modell beteiligten Personen abhängig. Für das Gelingen ist es deswegen wesentlich, dass das Modell bei allen Beteiligten (Tagespflegepersonen, Vertretungskraft, Familien und ggf. Kindertagesstätten bzw. -krippen sowie Kommunen und Arbeitgebern) auf breite Akzeptanz stößt und von diesen mitgetragen wird.
5. Auf die fachliche Beratung und Begleitung kommen im Rahmen der Etablierung eines Vertretungssystems neue und zusätzliche Aufgaben zu. Deswegen muss in aller Regel das Einführen eines Vertretungsmodells mit einer Verbesserung des Fachberatungsschlüssels einhergehen.
6. In aller Regel sollten bei der Vertretungskraft die Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sein. Aufgrund besonderer Tätigkeitsaspekte in vielen Vertretungsmodellen ist darüber hinaus nicht jede Tagespflegeperson in jedem Fall als Ersatzkraft geeignet. Eine Vertretungstätigkeit fordert in den meisten Fällen sowohl ein Mehr an Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen und Kindern als auch ein Mehr an Flexibilität im Denken und Handeln im Vergleich zur regulären Tagespflegetätigkeit.
7. Ersatztagespflegepersonen sollten wegen der besonderen Tätigkeitsaspekte spezielle Möglichkeiten des Erfahrungs- und Wissensaustauschs sowie eine extra fachliche Begleitung und Beratung geboten werden.
8. Für ein gut verankertes fachlich verantwortbares Vertretungsmodell muss eine Kommune zusätzlich mit etwa einem Viertel der herkömmlichen lokalen Kosten für die Kindertagespflege rechnen.

8 Anhang

8.1 Praxisbeispiele

Im Folgenden werden zwei Beispiele aus der Praxis vorgestellt. Diese erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit in der Darstellung von Umsetzungsmöglichkeiten guter Vertretungsmodelle. Sie bieten jedoch eine konkretere Beschreibung von (bereits existierenden) Vertretungssystemen, was einen vertieften Einblick in einzelne Modellumsetzungen erlaubt.

8.1.1 München: Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung im „Tageskindertreff“

In München werden sukzessive alle Betreuungsplätze in der Kindertagespflege mit einem zusätzlichen Ersatzbetreuungsangebot ausgestattet. Neben zwei anderen Ersatzbetreuungsangeboten („Mobile Tagesmutter“ und „Tageselternteam“) sind bis dato auch vier „Tageskindertreffs“ entstanden. Diese Tageskindertreffs sollen für insgesamt ca. 420 Kinder die kontinuierliche Betreuung gewährleisten.²⁴ Das Konzept des Tageskindertreffs wird im Folgenden näher erläutert.

Das Angebot. Sowohl Erziehungsberechtigten als auch Tagesbetreuungspersonen wird eine kostenlose Ersatzbetreuung für den Fall angeboten, dass die Tagespflegeperson ausfällt. Das Angebot kann bei Krankheit der Tagesbetreuungsperson, Krankheit der eigenen Kinder der Tagespflegeperson und in sonstigen begründeten Fällen in Anspruch genommen werden. Längere Urlaubszeiten müssen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson abgesprochen werden. Vereinzelt Tage (maximal fünf Tage im Betreuungsjahr) können für Urlaube genutzt werden, sofern es im Tageskindertreff freie Kapazitäten hierfür gibt.

Der Tageskindertreff ist von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Für ein gesundes Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Getränke wird ein Unkostenbeitrag von 4 € täglich – ohne Mittagessen 2,50 € – berechnet und vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Erziehungsberechtigte und Tagesbetreuungspersonen, die diese Form der Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen möchten, haben mit dem Stadtjugendamt/Sozialbürgerhaus als Vertragspartner eine erforderliche „Betreuungsvereinbarung“ unterzeichnet. Auf dieser vertraglichen Grundlage arbeiten Tagesbetreuungspersonen und Erziehungsberechtigte mit den sozialpädagogischen Fachkräften des Stadtjugendamtes/Sozialbürgerhauses zusammen. Die Betreuungsvereinbarung begrenzt die Kosten für die Erziehungsberechtigten und sichert den Tagesbetreuungspersonen regelmäßige Leistungen.

Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder und regelmäßiger Kontakt. Eine Ersatzbetreuung im Tageskindertreff kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine intensive Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist. Jedes Kind benötigt eine unterschiedlich lange Eingewöhnungszeit, die zwischen den Erzieher/innen des Tageskindertreffs und den Erziehungsberechtigten individuell vereinbart wird. Voraussetzung für die Planung der Eingewöhnung im Tageskindertreff ist eine gelungene, abgeschlossene Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson und eine tragfähige Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten, Tagesbetreuungsperson und Kind.

²⁴ Für alle drei Modelle liegen ausführliche verschriftlichte Konzeptionen vor.

Der Eingewöhnung geht ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten voraus, in dem alle wichtigen Fragen zur individuellen Gestaltung der Eingewöhnung geklärt und Termine festgelegt werden. Wichtige Informationen zu Gewohnheiten, Vorlieben und Stärken des Kindes werden notiert. Offene Fragen und Absprachen zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften können ausgetauscht werden. Eine erziehungsbeauftragte Person begleitet das Kind während der Eingewöhnungstermine im Tageskindertreff. Mit Ruhe und Zeit sollen sich alle Beteiligten in der neuen Umgebung kennenlernen. Zudem versucht die Erzieherin bzw. der Erzieher Termine anzubieten, an denen weitere Tageskinder anwesend sind, die dem Kind vertraut sind. Eine sorgfältige Eingewöhnung und ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten sind die Voraussetzung, damit sich das Kind im Bedarfsfall entspannt auf eine Ersatzbetreuung einlassen kann und sich im Tageskindertreff wohl fühlt. In Einzelfällen muss die Eingewöhnung verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden, wenn die Signale des Kindes eindeutig darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt einer weiteren Fremdbetreuung verfrüht und das Kind damit überfordert ist.

Zusätzlich zur Eingewöhnung sind Besuche zur Aufrechthaltung eines guten Kontakts notwendig. Diese Begegnungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden. Die erforderliche Häufigkeit richtet sich jedoch nach dem Bedürfnis des Kindes und wird individuell vereinbart. In der Regel sind zwei bis drei Stunden für einen Besuchskontakt ausreichend. Die Kontinuität der Besuche gewährleistet, dass die Kinder sich gut an die Mitarbeiter/innen und das Umfeld erinnern können. Die Eingewöhnung und Kontaktbesuche können im Einzelfall nach Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson auch von der Tagesbetreuungsperson übernommen werden. Das Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften des Tageskindertreffs und mindestens ein Termin für die Eingewöhnung sind jedoch von der Mutter und/oder dem Vater zu übernehmen.

Die pädagogische Arbeit im Tageskindertreff. Im Unterschied zur institutionellen Kinderbetreuung besteht im Tageskindertreff keine homogene Kindergruppe. Auch sind die Kinder mit ihrem unterschiedlichen Spiel- und Schlafrhythmus nicht aufeinander eingespielt. Auf eine ausgewogene Altersmischung, Verhaltensauffälligkeiten oder die gesundheitliche Konstitution der Kinder kann bei der Gruppenzusammensetzung kaum Rücksicht genommen werden, um das Serviceangebot für Eltern und Tagesbetreuungspersonen nicht schmälern zu müssen. Die Handhabung der Ersatzbetreuung erfolgt deswegen mit der entsprechenden Sorgfalt, die dem geringen Alter der Kinder von wenigen Monaten bis zu drei Jahren angemessen ist.

Die Betreuungspersonen sind alle ausgebildete Erzieher/innen mit Berufserfahrung und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Eine Erzieherin bzw. ein Erzieher betreut durchschnittlich drei bis maximal fünf Kinder. Die Bring- und Schlafenssituationen im Tageskindertreff gestalten sich dementsprechend aufwendig, da in der Regel der gewohnte Rhythmus von zu Hause und bei der Tagespflegeperson unterbrochen wird und sich die Kinder auf eine neue Situation einlassen müssen. Häufig geht für die Erziehungsberechtigten eine Stresssituation durch den Betreuungsausfall voraus, weshalb besonders darauf geachtet wird, den Kindern beim Ankommen eine ruhige und freundliche Begrüßung zu bieten, um sich entspannt und neugierig auf die Umgebung, andere Kinder und die Erzieher/innen einlassen zu können. Die Erzieher/innen beobachten aufmerksam die Bedürfnisse und Befindlichkeit der Kinder und bieten situationsorientiert, kindgerecht und spielerisch Angebote und Impulse an, die dem Kind helfen mit Freude und Neugierde die Stunden oder den jeweiligen Betreuungstag in Ersatzbetreuung zu verbringen.

Anforderungen an das Personal. Die Mitarbeiter/innen sind derzeit alle in Teilzeit beschäftigt. Sie sind innerhalb ihrer Wochenarbeitszeit sehr flexibel einsatzbereit, um nach Möglichkeit die verschiedenen zeitlichen Bedarfe zur Ersatzbetreuung abdecken zu können. Die Tageskindertreffs arbeiten mit je drei oder vier Teilzeitkräften. Die begrenzte

Zahl an Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterstützt die Orientierung und Überschaubarkeit für alle Beteiligten.

Der Aufgabenbereich der Erzieher/innen umfasst pädagogische, organisatorische, pflegerische und teilweise hauswirtschaftliche Arbeiten. Das pädagogische Personal koordiniert selbständig die Terminanmeldungen der Erziehungsberechtigten und setzt dabei erforderlichenfalls Prioritäten. Im Konfliktfall wird die Leitung einbezogen. Die Gruppenkonstellation stellt hohe Anforderungen an die Erzieher/innen; jeden Tag können sich neue Gruppenzusammensetzungen der Kinder ergeben. Die Anforderungen potenzieren sich in der Mittagszeit durch pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten noch einmal. Im Gegensatz zur institutionellen Kinderbetreuung übernehmen die Erzieher/innen die Essenszubereitung überwiegend selbst. Die Mitversorgung durch benachbarte Einrichtungen für Kinder ist optimal und für alle Tageskindertreffs anzustreben.

Der Vertretungsfall. Im Falle einer Erkrankung der Tagesbetreuungsperson können sich die Erziehungsberechtigten bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages mit den Erzieher/innen im Tageskindertreff telefonisch in Verbindung setzen, um die Ersatzbetreuung zu planen. Notfälle können je nach Belegungssituation auch nach kurzfristiger Voranmeldung berücksichtigt werden.

Wird Ersatzbetreuung für einen langfristig planbaren Zeitraum (z.B. Arzttermine, Kur der Tagesmutter/des Tagesvaters etc.) benötigt, so soll dies frühzeitig von den Erziehungsberechtigten im Tageskindertreff angemeldet werden, um Überbuchungen vermeiden zu können. Die Betreuungsdauer richtet sich nach dem Bedarf; es können einzelne Tage oder ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen vereinbart werden. Das Stadtjugendamt behält sich außerdem vor, bei einer länger als sechs Wochen dauernden Erkrankung der Tagespflegeperson, bei gleichzeitigem Ausfall mehrerer Tagespflegepersonen und bei Ausfall der Erzieher/innen im Tageskindertreff die Ersatzbetreuung abzulehnen bzw. nach sozialer Dringlichkeit bereitzustellen. Buchungsengpässe sind darüber hinaus an Pfingsten und im Monat August (Schulferien in Bayern) nicht auszuschließen.

Vernetzung und Beratung der Tagespflegepersonen. Die regelmäßigen Begegnungen der Tagespflegepersonen im Tageskindertreff aufgrund der Eingewöhnungen, Besuchskontakte und bedarfsorientierten Gruppentreffen fördern insgesamt den fachlichen Austausch. Sie führen auch zu größerer Offenheit untereinander und ermöglichen den Tagespflegepersonen aus ihrer isolierten Arbeitssituation bei der Kinderbetreuung in der eigenen Wohnung herauszutreten. Tagesmütter und -väter, die den Tageskindertreff regelmäßig nutzen und die dort beschäftigten Erzieher/innen als ausgebildete Fachkolleginnen/Fachkollegen schätzen lernen, nutzen bei Bedarf das niederschwellige Beratungsangebot vor Ort, das ihnen auf diese Weise unbürokratisch zur Verfügung steht. Diese Situation und die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem Tageskindertreff wertet die Tätigkeit der Tagespflegepersonen auf. Der Tageskindertreff fördert darüber hinaus die Bekanntheit des Betreuungsangebots Tagespflege, erleichtert den Einblick in die Tätigkeit einer Tagesmutter und führt zur fachlichen Vernetzung mit Einrichtungen im Stadtteil.

Die Einbindung des Tageskindertreffs in die Organisation der Kindertagespflege. Die Bereichsleitung Kindertagespflege in Familien und die Leitung Tageskindertreff, Fachstelle Ersatzbetreuung ist bei der Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt München fachlich und organisatorisch angebunden. Da keine Leitungskraft vor Ort anwesend ist, wurde ein Konzept zur Teamarbeit des pädagogischen Personals in den Tageskindertreffs entwickelt.

Die Teambesprechungen finden einmal wöchentlich, die Teambesprechungen mit der Leitung einmal monatlich bzw. auch häufiger nach Bedarf statt. Zweimal jährlich findet ein Austauschtreffen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tageskindertreffs,

der Leitung des Tageskindertreffs und nach Bedarf mit anderen Fachkolleginnen und -kollegen sowie der Bereichsleitung statt. Ein Teamsprecher bzw. eine Teamsprecherin – jeweils für zwei bis drei Monate dazu benannt – sorgt für den Informationsfluss zwischen Team und Leitung.

Zwischen den Erzieherinnen/Erziehern des Tageskindertreffs und der für den Stadtteil zuständigen Sozialpädagogin bzw. dem Sozialpädagogen für die Kindertagespflege im Sozialbürgerhaus ist außerdem ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Dieser bezieht sich auf die Weitergabe der erforderlichen Informationen zu Kind und Erziehungsberechtigten an den Tageskindertreff, die Mitteilung der Wochentage und des Zeitrahmens, für den die Ersatzbetreuung in Anspruch genommen werden kann, den fachlichen Austausch bei Bedarf zur Zusammenarbeit mit der Tagesbetreuungsperson bzw. mit den Erziehungsberechtigten sowie die Beratung in Konfliktfällen.

Bei besonderen Konflikten und Schwierigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten, Tagesbetreuungsperson und/oder Kindern verweisen die Erzieher/innen auf das Beratungsangebot bei der jeweils zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters der Kindertagespflege in Familien im Sozialbürgerhaus. Außerdem erfolgt einmal jährlich eine Einladung aller zuständigen Fachkräfte der Sozialbürgerhäuser in die jeweiligen Tageskindertreffs. Kooperationen in Bezug auf fachliche Vernetzung, Essensversorgung, Reinigung und Wäsche werden bei Tageskindertreffs jeweils entsprechend den Möglichkeiten angestrebt, um hier durch effiziente organisatorische Verzahnungen Kosteneinsparungen im Vergleich zur Planung zu erzielen.

Die Informationen des obigen Abschnitts basieren auf einem Beitrag von Margit Braun im Rahmen der Runde der Expertinnen/Experten am 21. Januar 2010 sowie einem Konzeptpapier vom 01.02.2010 des Sozialreferats der Landeshauptstadt München, das Frau Braun darüber hinaus dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

Weitere Kontaktmöglichkeit:

Landeshauptstadt München - Sozialreferat

Braun, Margit

Abteilung Kindertagesbetreuung; Kindertagespflege in Familien

Severinstraße 2 | 81541 München

Fon: 089 / 233- 201 85 | Fax: 089 / 233- 201 80 | margit.braun@muenchen.de

8.1.2 Wiesbaden: Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung in der „Kinderbrücke“

Die Kindertagespflege ist in Wiesbaden als selbständiger Leistungsbereich organisiert und in Kooperation mit verschiedenen freien Trägern umgesetzt wird. Das Projekt „Kinderbrücke“ ist dabei aus Sicht der Stadt Wiesbaden das hochwertigste Leistungsangebot. In der Kinderbrücke stehen derzeit 88 Betreuungsplätze für Kindertagespflege bei 31 Tagespflegepersonen zur Verfügung.²⁵ Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Amt für Soziale Arbeit) und den jeweiligen Kooperationspartnern (freie Träger, Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte) tragen wesentlich zu einer zuverlässigen und verbindlichen Umsetzung bei. Für die Tagespflegepersonen ist das Projekt von Interesse, da sie hier eine höhere Vergütung erhalten als außerhalb des Projekts.

Das Angebot. Tageskinder werden im Rahmen des Projekts grundsätzlich innerhalb der Familie der Tagesmütter und -väter betreut. In der Kinderbrücke ist eine Vertretungsleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson durch zwei Modellvarianten sichergestellt. Zum einen über ein gegenseitiges Vertretungssystem der Tagesmütter bzw. -väter (Modell A). Hier kooperieren sechs bis acht Tagespflegepersonen mit insgesamt zehn bis fünfzehn Kindern in einer Kinderbrücken-Gruppe. Kann eine Tagespflegeperson ihr Betreuungsangebot wegen Krankheit nicht wahrnehmen, werden deren Tageskinder auf verschiedene andere Tagespflegepersonen dieser Kinderbrücken-Gruppe verteilt. Da auch im Vertretungsfall eine Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen darf, heißt das, dass eine Tagespflegeperson in der Regel nicht mehr als drei bis vier Kinder betreut. Die Kinder wechseln zwar einerseits in diesem Ersatzbetreuungsmodell sowohl die gewohnte Umgebung als auch die gewohnte Kindergruppe. Durch diese Regelung müssen Ersatztagespflegepersonen andererseits im Vertretungsfall gewöhnlich nur mit einem zusätzlichen Kind zurechtkommen. Die Vertretungsperson bleibt in jedem Vertretungsfall die gleiche, da jedem Tageskind eine feste Ersatzbetreuungsperson bei Betreuungsbeginn zugeteilt wurde. Bei der Zuteilung wird darauf geachtet, dass die Erziehungsberechtigten bei einer notwendigen Ersatzbetreuung beim Bringen zur bzw. Abholen von der Vertretungskraft nicht zu weite Strecken zurücklegen müssen.

Zum anderen wird eine Vertretung über eine kooperierende Kindertagesstätte organisiert (Modell B). Bei dieser Variante kooperieren drei Tagespflegepersonen, die regelhaft jeweils drei Tageskinder betreuen, mit drei Patengruppen einer Kindertagesstätte. Die Kinder bleiben im Vertretungsfall mit ihren vertrauten Spielkameraden zusammen und wechseln geschlossen in die jeweilige Patengruppe. Dort haben sie die Möglichkeit, ergänzende Anregungen und soziale Erfahrungen in größeren Gruppen der Kindertagesstätte zu machen. Die Kinder werden also im Vertretungsfall zusätzlich zum laufenden Betrieb der Patengruppe aufgenommen.

Die Vertretungsregelung bezieht sich gewöhnlich auf einen Ausfall der Tagespflegeperson wegen Krankheit. Eine Vertretung im Falle eines Urlaubswunsches der Tagespflegeperson oder bei Erkrankungen eines der Kinder ist standardmäßig nicht geplant. Eine Vertretung wird ab dem ersten Krankheitstag zugesichert, jedoch frühestens nachdem eine Beziehung zur Ersatzperson aufgebaut wurde. Erziehungsberechtigte haben keinen Einfluss auf die Vertretungsperson, können diese bzw. die jeweilige Patengruppe aber kennenlernen. Da dieses – als Angebot formuliertes – „Besuchsrecht“ von Erzie-

25 Die Zahlen beziehen sich auf den Stand von 01. März 2009; zu diesem Zeitpunkt gab es in Wiesbaden 203 unter Dreijährige in Kindertagespflege sowie 175 Tagespflegepersonen.

hungsberechtigten jedoch kaum wahrgenommen wird, bestehen Überlegungen, ein Kennenlernen zwischen Erziehungsberechtigten und Ersatzbetreuung als verbindliche Voraussetzung der Vertretung zu verankern.

Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder und regelmäßiger Kontakt. Bei beiden Modellen finden wöchentliche Treffen zur Eingewöhnung bzw. Aufrechterhaltung des Kontakts statt; in Modell A in Form eines regelmäßig stattfindenden Spielkreises der kooperierenden Tagespflegepersonen sowie deren Kindern. Hierfür steht ein extra Raum in einer Kindertagesstätte zur Verfügung, wobei auch andere Räume der Einrichtung punktuell genutzt werden können (z.B. die Turnhalle). Ein Raum in einer Kindertagesstätte ist zwar optimal, für das Modell jedoch nicht zwingend, vielmehr könnten die Spielkreise auch in anderen Räumlichkeiten untergebracht sein. Die Spielkreise der einzelnen Kinderbrücken-Gruppen werden jeweils von einer pädagogischen Fachkraft (Gruppenleitung) begleitet, die unter anderem dadurch auch die Entwicklung der Kinder (mit) beobachten kann. Außerdem dienen die Treffen neben der kontinuierlichen Beziehungspflege auch dem Austausch zwischen regulärer und Ersatztagespflegeperson. Die pädagogische Fachkraft, die die Funktion der fachlichen Beratung und Begleitung der Spielkreise (und der Kinderbrücken-Gruppe als Ganzes) ausübt, ist für 8,5 Wochenstunden bei einem freien Träger angestellt und wird vom Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden finanziert.

In Modell B findet die Eingewöhnung bzw. Aufrechterhaltung des Kontakts in Form eines regelmäßigen Besuchs der Patengruppe der kooperierenden Kindertagesstätte statt. Auch in Modell B gibt es eine begleitende pädagogische Fachkraft (Gruppenleitung). Diese hat die Funktion, zwischen den Tagespflegepersonen und den Patengruppen zu vermitteln und bei Koordinations- und Organisationsaufgaben sowie im Fall der Ersatzbetreuung ihre Kolleginnen/Kollegen der Patengruppe zu unterstützen. Sie ist bei der Kindertagesstätte angestellt und ist für diese Aufgaben für 8,5 Stunden in der Woche abgestellt. Die Erziehungsberechtigten wissen von Betreuungsbeginn an, welche Patengruppe für ihr Kind zuständig ist und werden dazu eingeladen, die Kindertagesstätte kennenzulernen. Die gemeinsame Zeit in der Patengruppe dient den Kindern dazu, Beziehungen zu den anderen Kindern und den Erziehern/Erzieherinnen aufzubauen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass besonders sehr junge Tageskinder wegen eines etwaigen Schichtwechsels von Teilzeitkräften in der Einrichtung nicht zu viele neue Bezugspersonen kennenlernen und Beziehungen aufbauen müssen. Tagespflegeperson und Erzieher/innen können sich zu diesen Gelegenheiten austauschen und die Kinder gemeinsam beobachten und begleiten.

Finanzierung der Vertretung. Die Vertretungsfinanzierung ist in beiden Modellen gesichert. In Modell A erhalten die beteiligten Tagespflegepersonen eine monatliche Vertretungspauschale, unabhängig davon, ob sie eine Vertretung notwendig wurde oder nicht. Diese Vertretungspauschale wird pro Gruppe kooperierender Tagespflegepersonen gewährt und dort intern auf die Tagespflegepersonen aufgeteilt. Bei Modell B erhält die Kindertagesstätte für die Projektleistung eine jährliche Pauschale.

Anforderungen an das Personal. Im Modell A verpflichten sich die teilnehmenden Tagespflegepersonen 30 Wochenstunden anzubieten, die genauen Betreuungszeiten können sie sich jedoch nach ihren Wünschen einteilen. Im einem Vertretungsfall ist die Ersatzkraft verpflichtet sich an die Betreuungszeiten des zusätzlichen Kindes anzupassen. Die Tagespflegepersonen benötigen also in diesem Modell ein hohes Maß an Flexibilität, Organisationstalent und kollegialem Verständnis.

Im Modell B bieten die Tagespflegeperson dagegen grundsätzlich Ganztagesplätze in der Zeit von 7 bis 17 Uhr an. Im Vertretungsfall trifft hier die Mehrbelastung jedoch nicht eine andere Tagespflegeperson sondern die Erzieher/innen der Patengruppe in der Kinderbetreuungseinrichtung. Hier benötigen also die Erzieher/innen ein hohes Maß an Fle-

xibilität und Organisationstalent. Außerdem ist es bei diesem Modell zentral, dass Erzieher/innen und Tagesmütter bzw. -väter gut miteinander kooperieren und sich auf Augenhöhe begegnen können.

Der Vertretungsfall. Im Falle einer Erkrankung der Tagesbetreuungsperson muss diese die Erziehungsberechtigten und die Vertretungskraft (Modell A) bzw. die Kindertagesstätte (Modell B) informieren und sich krankmelden. Die Erziehungsberechtigten bringen ihre Kinder dann je nach Modell zur Ersatzkraft oder in die Kindertageseinrichtung.

Vernetzung und Beratung in der Kinderbrücke. Die Tagespflegepersonen der Kinderbrücke haben sich in beiden Modellen dazu verpflichtet, an monatlichen Gruppentreffen teilzunehmen. Diese Gruppentreffen dienen der Qualifizierung, dem gegenseitigen Austausch und organisatorischen Fragen. Die Gruppen werden je von einer pädagogischen Fachkraft (Gruppenleitung) beraten und begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte selbst sind über die zentrale Vermittlungsstelle der Fachstelle Kindertagespflege beim Amt für Soziale Arbeit „Treffpunkt Tagesmütter“ ebenfalls mit einander vernetzt. Darüber hinaus gibt es über das Jahr verteilt sechs Arbeitskreise, an denen alle Fachkräfte teilnehmen.

Die Informationen des obigen Abschnitts basieren auf einem Beitrag von Gabriele Bootz im Rahmen der Runde der Expertinnen/Experten am 21. Januar 2010 sowie einem Konzeptpapier des Treffpunkts Tagesmütter – Amt für Soziale Arbeit –, welches Frau Bootz darüber hinaus dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

Weitere Kontaktmöglichkeit:

Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Soziale Arbeit

Bootz, Gabriele

Treffpunkt Tagesmütter

Platter Straße 5-7 | 65193 Wiesbaden

Fon: 0611 / 31- 4263 | Fax: 0611 / 20 59 751 | Mail: sozialdienst@wiesbaden.de

8.2 Fragen an ein Ersatzbetreuungssystem

Folgende zwei Fragesammlungen wurden DJI-intern erstellt und sollen als Denkanregung und Diskussionsgrundlage im Rahmen einer Einführung einer Vertretungslösung verstanden werden. Teil 1 der Fragesammlung stellt zentrale Punkte zusammen, die sich verschiedenen Akteuren eines Vertretungsmodells zuordnen lassen.

Teil 2 ergänzt die erste Fragesammlung und listet weitere wichtige Fragen auf, die man vor Etablierung eines Ersatzbetreuungssystems diskutieren kann und die bei der Entscheidung für ein passendes Vertretungsmodell helfen können.

8.2.1 Fragensammlung Teil 1

Akteure im Vertretungsmodell	Fragen
Jugendamt	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Vertretung gemäß § 23 SGB VIII gerecht werden kann?
Kind	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass eine individuelle Eingewöhnung in die Ersatzbetreuung stattfindet?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Beziehung zwischen Kind und Ersatzbetreuungsperson auch außerhalb des Vertretungsfalls in einem ausreichenden Maße gepflegt wird?
Erziehungsberechtigte	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass für Erziehungsberechtigte eine Planungssicherheit bezüglich der Betreuungssituation ihres Kindes besteht?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass im Falle einer notwendigen Ersatzbetreuung für Erziehungsberechtigte keine zusätzlichen Ausgaben entstehen?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass im Falle einer Ersatzbetreuung für Erziehungsberechtigte kein zusätzlicher Organisationsaufwand entsteht (z.B. wegen komplizierteren Hol- und Bring-Arrangements)?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Erziehungsberechtigten die Vertretungskraft kennen und mit ihr einverstanden sind?
Tagespflegeperson	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass Tagespflegepersonen keinen Verdienstaufschlag haben, wenn sie aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Besuch einer Fortbildung ihre Tagespflegetätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht nachkommen können?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass alle am Modell Beteiligten im Fall einer nötigen Ersatzbetreuung wissen, was sie zu tun haben (z.B. muss sich eine Tagespflegeperson evtl. bei den Erziehungsberechtigten krank melden, die Ersatzkraft oder das Jugendamt müssen evtl. benachrichtigt werden, Erziehungsberechtigte müssen das Kind evtl. an einen anderen Betreuungsplatz bringen, etc.)?
Ersatzkraft	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Ersatzbetreuung, das Vorhalten des Ersatzbetreuungsangebots und der Beziehungsaufbau bzw. die Beziehungspflege zwischen Kind und Ersatzbetreuungsperson in einem ausreichenden Maße vergütet wird?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Ersatzkraft in ausreichendem Maß auf ihre Tätigkeit vorbereitet und qualifiziert ist?
	Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass aufgrund spezieller Anforderungen der Vertretungstätigkeit eine Unterstützung der Ersatzkraft durch eine fachliche Begleitung und Beratung in ausreichendem Umfang gesichert ist?

8.2.2 Fragensammlung Teil 2

Wie sieht die Vertretungsregelung zurzeit aus?
Muss für alle Kinder in Kindertagespflege eine Ersatzbetreuung realisiert werden oder verzichten einige Eltern auf ihr Recht auf Vorhalten einer Ersatzbetreuung?
Liegen die einzelne Tagespflegestellen sehr weit voneinander entfernt (die Dichte der Tagespflegestellen hat Auswirkungen auf die Funktionalität einiger Vertretungsmodelle)?
Bestehen gute Kooperationen zwischen Tagespflegepersonen, die bezüglich einer Ersatzbetreuung genutzt werden können (Stichwort: Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig)?
Bestehen gute Kooperationen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Verbänden, Vereinen, etc., die bezüglich einer Ersatzbetreuung genutzt werden können?
Gibt es vor Ort eine Kindertageseinrichtung, mit der eine Kooperation möglich wäre?
Hat eine eventuell vorhandene Kindertageseinrichtung personelle und/oder räumliche Ressourcen, die für ein Ersatzbetreuungsangebot genutzt werden könnten?
Lässt sich die Tätigkeit als Ersatzkraft mit anderen Aufgaben dieser Person verbinden (z.B. fachliche Begleitung oder Vernetzung von Tagespflegepersonen)?
Gibt es Räume in öffentlicher Hand, die für die Etablierung eines Vertretungsmodells genutzt werden können?
Ist eine pauschale Vergütung der Ersatzkraft für ihr Ersatzangebot und ihre -leistungen für die Kommune kostenintensiver als eine individuelle Abrechnung – das heißt auf Stundenlohnbasis?
Gibt es vor Ort Arbeitgeber (z.B. größere Firmen, Krankenhäuser, etc.), die man (finanziell) in ein Vertretungssystem einbindenden kann?

8.3 Mitglieder der Expertinnenrunde/Expertenrunde am 21. Januar 2010 in München

Braun, Margit; Sozialreferat Abt. Kindertagesbetreuung, München
Brüll, Matthias, Deutsches Jugendinstitut, München
Bootz, Gabriele; Amt für Soziale Arbeit, Wiesbaden
Heinze, Marlen; Jugendamt Landkreis Görlitz, Görlitz
Kerl-Wienecke, Astrid, Deutsches Jugendinstitut, München
Marotzke-Richter, Annerose; Bundesverband für Kindertagespflege e. V., Krefeld
Rieks, Susanne; Niedersächsisches Tagespflegebüro, Göttingen
Schoyerer, Gabriel, Deutsches Jugendinstitut, München
Schuhegger, Lucia, Deutsches Jugendinstitut, München
Teske, Jana; AWO Bundesverband e.V., Berlin

8.4 Literatur und Empfehlungen aus der Praxis

- Aktionsprogramm Kindertagespflege (Hrsg.) (2009): Praxismaterialien für die Jugendämter; Nr. 2, Oktober 2009: „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, verfügbar unter: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege/Handreichung_30_10_09.pdf (25.02.2010)
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (Hrsg.) (2010): Praxismaterialien für die Jugendämter; Nr. 3, März 2010: „Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege“, verfügbar unter: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=839&Jump1=RECHTS&Jump2=3> (11.05.2010)
- Anhert, Liselotte (2004): Bindungsbeziehungen außerhalb der Familie: Tagesbetreuung und Erzieherinnen-Kind-Bindung. In: Anhert, L. (Hrsg.): Frühe Bindung – Entstehung und Entwicklung. München, S. 256–277.
- Ahnert, Lieselotte (2005): Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind- und Vorschulalter. In: Ahnert, L. (Hrsg.): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren. Band 1, S. 9–54.
- BAGLJÄ - Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2008): „Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“. Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen auf der 104. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. April 2008 in Chorin, verfügbar unter: www.bagljae.de/Stellungnahmen/103_Kindertagesbetreuung_2008.pdf (06.07.2010)
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Unternehmensmonitor - Familienfreundlichkeit 2010, verfügbar unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/unternehmensmonitor-2010.property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de.rwb=true.pdf (07.07.2010)
- Hédervári-Heller, Éva (2008): Die Eingewöhnung des Kindes in der Krippe. In: Maywald, J./Schön, B. (Hrsg.): Krippen: Wie frühe Betreuung gelingt. Weinheim, S. 97–102.
- Jurczyk, Karin (2004): Impulse für eine zukunftsorientierte Tagespflege – Gesellschaftlicher Wandel als Kontext. In: Jurczyk, K./Rauschenbach, T./Tietze, W. (Hrsg.), Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten. Weinheim/Basel, S. 11–52.
- Laewen, Hans-Joachim/Andres, Beate/Hédervári, Éva (2003): Die ersten Tage – ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege. 4. Aufl. Weinheim/Basel/Berlin.
- Leitner, Sigrid/Boelcke, Inga (2007). Kinder-Notfallbetreuung „Stabile Balance durch sichere Kinderbetreuung“: Expertise im Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Göttingen. Göttingen. Verfügbar unter: http://www.frauenbuero.goettingen.de/docs_pdf/kinder_notfallbetr_expertise.pdf (30.11.09)
- Schneider, Kornelia/Zehnbauer, Anne (2005): Kooperation von Tagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder. Zukunftsmodelle einer vernetzten Kinderbetreuung. In: Diller, A./Jurczyk, K./Rauschenbach, T. (Hrsg.), Tagespflege zwischen Markt und Familie. Neue Herausforderungen und Perspektiven. München, S. 167–186.
- Stempinski, Susanne (2006): Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_18716_2.pdf (27.11.09)
- Tietze, Wolfgang/Weiß, Karin (2004): Qualität – Aufbau, Sicherung, Feststellung. In: Jurczyk, K./Rauschenbach, T./Tietze, W. (Hrsg.), Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten. Weinheim/Basel, S. 165–199.
- Wüstenberg, Wiebke/Schneider, Kornelia (2008): Vielfalt und Qualität: Aufwachsen von Säuglingen und Klein(st)kindern in Gruppen. In: Maywald, J./Schön, B. (Hrsg.): Krippen: Wie frühe Betreuung gelingt. Weinheim, S. 144–177.